

Verordnung über das Verbot von alkoholischen Getränken auf öffentlichen Flächen (Alkoholverbotsverordnung – AlkVVO)

Die Stadt Freyung erlässt aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich, Ausnahmen
- § 2 Alkoholverbot
- § 3 Ordnungswidrigkeiten
- § 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

§ 1 Geltungsbereich, Ausnahmen

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die folgenden öffentlichen Flächen:

1. den Kirchplatz
2. den Rathausplatz einschließlich dem Umfeld des Kurhauses
3. den Busbahnhöfen in Oberndorf und in der Bahnhofstraße
4. dem öffentlich zugänglichen Parkdeck des Stadtplatzcenters
5. den Langgarten
6. den Auenpark

Die genaue Grenze des Geltungsbereichs hinsichtlich der Nrn. 1 bis 6 ergibt sich aus der beiliegenden Karte (Maßstab 1:2.500; DIN A3), die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgeblich ist die Außenkante der Begrenzungslinie.

(2) Der zeitliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die Zeit von 20:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

(3) Genehmigte Freischankflächen sind vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen.

(4) Aufgrund besonderer Anlässe kann die Stadt Freyung in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 zulassen.

§ 2 Alkoholverbot

Es ist verboten, alkoholische Getränke im Geltungsbereich dieser Verordnung zu konsumieren sowie mit sich zu führen, soweit die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 30 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer entgegen § 2 alkoholische Getränke konsumiert oder mit sich führt.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt vier Jahre.

Freyung, den 21.09.2020

Heinrich

Dr. Olaf Heinrich
Erster Bürgermeister
Stadt Freyung

